

**1. Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung
der Ortsgemeinde Bockenheim vom 05.12.2014**

vom 14.12.2020

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Ortsgemeinderat Bockenheim in seiner Sitzung am 09.12.2020 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 („Steuersatz“) erhält folgende Fassung:

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | Die Steuer beträgt jährlich: | |
| | für den 1. Hund | 72,00 € |
| | für den 2. Hund | 96,00 € |
| | für jeden weiteren Hund | 108,00 € |
| (2) | Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer beträgt jährlich: | |
| | für den 1. gefährlichen Hund | 360,00 € |
| | für den 2. gefährlichen Hund | 480,00 € |
| | für jeden weiteren gefährlichen Hund | 600,00 € |

Artikel II

§ 6 („Gefährliche Hunde“) wird wie folgt geändert:

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei Hunden der Rassen bzw. des Typs

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier und
- Staffordshire Bullterrier

sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder dieses Typs abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund vermutet.

Artikel III

§ 8 („Steuerbefreiung“) wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Nr. 4 wird ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

Artikel IV

In § 9 („Steuerermäßigung“) wird folgender Abs. 2 ergänzt:

Von dieser Ermäßigung sind gefährliche Hunde gemäß § 6 Abs. 2 und 3 ausgenommen.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Artikel V

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Soweit Steueransprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Bockenheim, den 14.12.2020


Gunther Bechtel
Ortsbürgermeister

